

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Hoffmann + Krippner GmbH**

Stand: März 2014

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung bzw. Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
  - (2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
  - (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
  - (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
  - (5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Absatz 1 BGB.
- (3) Befindet sich der Lieferant mit dem Liefer- oder Leistungstermin in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese beträgt pro Werktag des Verzuges 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung bzw. Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Durch die vorliegende Vereinbarung der Vertragsstrafe sowie durch deren Geltendmachung werden die uns zustehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges nicht berührt.
  - (4) Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann.
  - (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefer- bzw. Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Diese Mitteilung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung des vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermins.

### **§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden; ansonsten sind wir zum Widerruf befugt.
- (2) Die Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten sowie Kostenvoranschlägen durch den Lieferanten erfolgt für uns kostenlos.

### **§ 3 Liefer- bzw. Leistungstermine – Verzug**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist bindend.
- (2) Die Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen durch den Lieferanten ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.

### **§ 4 Lieferung – Gefahrenübergang – Abnahme – Verpackung**

- (1) Die Lieferung bzw. Leistung erfolgt „frei Haus“ an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung bzw. Leistung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen.
- (2) Im Falle einer werkvertraglichen Leistung ist die Abnahme der Leistung für den Gefahrenübergang maßgebend. Falls nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt stets eine förmliche Abnahme.
- (3) Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

- (4) Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransportes und der Verwertung.

### § 5 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise sind in EURO anzugeben; die Rechnungen sind ebenfalls in EURO auszustellen. Falls nichts Abweichendes vereinbart wurde, versteht sich der Preis Lieferung bzw. Leistung „frei Haus“, einschließlich Verpackung. Sofern im Einzelfall der konkreten Beauftragung nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis auch alle Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- (2) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den in der Bestellung ausgewiesenen Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung bzw. Annahme und Erhalt einer ordnungsgemäßen nachprüfaren Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- (3) Rechnungen haben entsprechend unserer Bestellung insbesondere die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle, die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Liefer- bzw. Leistungsort und Liefer- bzw. Leistungsart zu enthalten. Soweit wir mit den Transportkosten gesondert belastet werden, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagennummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammellieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rechnung entsprechend den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes so zu stellen (Angabe von Steuernummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer etc.), dass wir in die Lage versetzt werden, falls Umsatzsteuer berechnet wird, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen oder ggf. einen Umsatzsteuervergütungsantrag zu stellen. Widrigenfalls haftet der Lieferant uns gegenüber für eventuell entstehende steuerliche Nachteile. Zudem sind wir berechtigt, alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzusenden.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zah-

lungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (6) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

### § 6 Mängelhaftung und Verjährungsfrist

- (1) Soweit anwendbar, gelten für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei uns offen zutage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Unsere kaufmännische Rügepflicht gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erteilt wird.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung) zu wählen, steht uns zu.
- (3) Vor der Feststellung von Mängel erfolgte Zahlungen auf den Preis oder die Annahme der Ware durch einen von uns Beauftragten beim Lieferanten, stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Mängelhaftung.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sofern nach dem Gesetz längere Fristen gelten, finden diese längeren Fristen Anwendung.
- (5) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Bei Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte bzw. neu hergestellte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder aus ähnlichen Gründen vornahm.

### § 7 Qualitätssicherung

- (1) Der Lieferant hat für seine Lieferung bzw. Leistung die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten technischen Daten

einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Liefer- bzw. Leistungsgegenstände in Betracht kommenden Schutzgesetze und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie z.B. Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes, VDE-Bestimmungen für elektrische Teile und Ähnliches zu beachten. Der Lieferant stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus schuldhafter Verletzungen solcher Vorschriften frei.
- (3) Bei erstmaligen Bestellungen oder bei Änderungen der Ausführungen von Aufträgen ist vor endgültiger Fertigung die von uns geforderte Anzahl der Musterstücke – als solche kenntlich gemacht – uns zuzustellen. Der Auftrag gilt erst als erteilt, wenn wir schriftlich die Musterstücke durch Freigabe genehmigt haben. Wir verpflichten uns, mangelhafte sowie sonstige von unseren Vorstellungen abweichende Musterstücke innerhalb angemessener Frist zurückzuweisen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen.

#### **§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Versicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, so ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von § 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder von unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer

Deckungssumme pauschal für Personenschaden/ Sachschaden in Höhe von mindestens 5 Mio. € und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1 Mio. € sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung, welche zumindest für das Umweltbasis- und Regressrisiko einsteht, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat eine entsprechende Versicherung auf unser Verlangen schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 9 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, falls der Lieferant den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat. Im Fall der Freistellung sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **§ 10 Fertigungsmittel – Geheimhaltung – Eigentumsvorbehalt**

- (1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, sie zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Nach Aufforderung ist der Lieferant verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben; dem Lieferanten steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für ihm mitgeteilte bzw. ihm bekannt gewordene

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen bzw. Informationen enthaltenen Wissen bzw. die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse allgemein bekannt geworden sind.

- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige dem Lieferanten übergebenen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für unsere Urheberrechte, soweit die Unterlagen urheberrechtsfähig sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten; insoweit gilt ergänzend die Regelung in § 10.2. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- (4) Wird eine von uns dem Lieferanten bereit gestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Werk- oder Dienstleistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen. Im Falle der zulässigen Beauftragung solcher Dritter ist dieser vom Lieferanten schriftlich zur Geheimhaltung im Sinne des vorliegenden § 10.2 zu verpflichten; auf Anforderung hat der Lieferant uns diese Geheimhaltungsverpflichtung in Kopie zu übermitteln.

### § 11 Ersatzteile

- (1) Falls nichts Abweichendes vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, uns mit Ersatzteilen zu den an uns gelieferten Produkten über einen Zeitraum von 15 Jahren nach der Lieferung bzw. Leistung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu beliefern.
- (2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich

nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss (unbeschadet der vorstehenden Ziffer 11.1) mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

### § 12 Allgemeine Bestimmungen – Gerichtsstand – Liefer- bzw. Leistungsort

- (1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens bzw. der von uns genannte Liefer- bzw. Leistungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Lieferanten erheben.
- (3) Für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.